



Bericht des Prüfers über die praktische Prüfung für Gasballone BPL GAS sowie Antrag auf Ausstellung eines BPL GAS

Diese Bericht ist für die **ERST-Prüfung** zur **ERSTAUSTELLUNG** eines BPL GAS

1. Personalien des Antragstellers

Titel	Vorname	Nachname		
geboren am	In	Staatsbürgerschaft		
Anschrift	Straße, Hausnummer			
Anschrift	Land	Postleitzahl	Ort	
Email				Telefon (tagsüber)
VEREIN				

Die Punkte 2 bis 6 sind vom Prüfer auszufüllen!

2. Angaben zur praktischen Prüfung gemäß AMC1 BFCL.145

Ballontyp + Klasse / Muster:	Kennzeichen	Startort / Zeit:
Gruppe:	Anzahl der Landungen:	Landeort / Zeit:
		Fahrtzeit gesamt:

3. Inhalte der praktischen Prüfung gemäß AMC1 BFCL.145(c)(2)

Bei **Nicht-Bestehen** einzelner Punkte sind **diese mit ihrer Ziffer** unter Punkt 5. „Bemerkungen zur Prüfung“ aufzuführen! **Anstelle des Kurzzeichen** ist dann ein **F (Fail)** einzutragen!

Abschnitt 1 - Fahrtvorbereitung, Befüllen der Hülle und Start		Handzeichen des Prüfers
Gebrauch der Checkliste, Verhalten als Luftfahrer, Sichtkontrolle des Ballons, Beobachten des Luftraums. Gilt für alle Abschnitte.		
a	Fahrtvorbereitung, Fahrtplanung, NOTAM, Flugwetterbriefing	
b	Kontrolle und Bereitstellung des Ballons	
c	Eignung des Startplatzes	
d	Tragfähigkeitsberechnung	
e	Sicherstellung von genügend Abstand zu Zuschauern, Einweisung von Crew und Passagieren	
f	Aufrüsten und Auslegen des Ballons	
g	Befüllen der Ballonhülle und Verfahren vor dem Start	
h	Start	
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle (falls anwendbar)	
Abschnitt 2 - Allgemeine Fahrtübungen		Handzeichen des Prüfers
a	Steigen auf Fahrhöhe	
b	Fahrt auf gleichbleibender Höhe	
c	Sinken auf Fahrhöhe	
d	Betrieb in geringer Höhe	
e	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle (falls anwendbar)	
Abschnitt 3 - Überlandfahrt		Handzeichen des Prüfers
a	Koppelnavigation, Gebrauch der Navigationskarten	
b	Feststellen der Positionen und Zeiten	
c	Orientierung, Beachten der Luftraumstruktur	
d	Beibehalten der Fahrhöhe	
e	Einteilung und Kontrolle des Ballastvorrats	
f	Kommunikation mit der Rückholmannschaft	
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle	

Abschnitt 4 - Landeanfahrt und Landeverfahren		Handzeichen des Prüfers
a	Landeanfahrt aus <u>geringer Höhe</u> , Landeabbruch, Wiederaufstieg	
b	Landeanfahrt aus <u>großer Höhe</u> , Landeabbruch, Wiederaufstieg	
c	Kontrollen vor der Landung	
d	Passagiereinweisung vor der Landung	
e	Auswahl des Landegeländes	
f	Landung, Versetzen, Entleeren der Hülle	
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle (falls anwendbar)	
h	Maßnahmen nach der Fahrt	
Abschnitt 5 - Außergewöhnliche und Notverfahren		Handzeichen des Prüfers
a	Simuliertes Versagen des Öffnens des Füllansatzes während des Starts und Steigens	
b	Simuliertes Versagen des Ventils bzw. Parachute-Ventils	
c	Andere außergewöhnliche und Notverfahren gemäß dem Ballonhandbuch	
d	Mündliche Befragung	

4. Ergebnis der praktischen Prüfung BPL GAS (Skill test) gem. BFCL.145; AMC1 BFCL.145(c)(2)

ERST-Prüfung Teil-Wiederholung Abschnitt: ____ Gesamt-Wiederholung

ERGEBNISSE DER BEURTEILUNGSABSCHNITTE					
„P“ - bestanden / positiv	1	2	3	4	5
„N“ - nicht bestanden / negativ					

BESTANDEN TEILWEISE BESTANDEN NICHT BESTANDEN

5. Bemerkung zur Prüfung

Gründe und Einzelheiten im Falle des Nichtbestehens oder teilweisen Bestehens / sonstige Anmerkungen nach Bedarf:

6. Erklärung des Prüfers (FE(B))

Als durchführender Prüfer erkläre ich mit meiner Unterschrift:

- Einsicht in die Ausbildungsunterlagen des Antragstellers erhalten zu haben. Diese erfüllen die Erfordernisse von Annex III (Part-BFCL) der VO (EU) 2018/395;
- dass die durchgeführten Übungen vollständig ausgeführt wurden;
- sofern zutreffend, dass ich die nationalen Vorschriften der zuständigen Behörde des Antragstellers geprüft und eingehalten habe, so weit diese nicht die zuständige Behörde meiner Prüferberechtigung ist. Diesfalls ist eine Kopie meiner Prüferberechtigung beigegeben.

Name des Prüfers		Lizenz-Nummer
Ort	Datum	Unterschrift des Prüfers

7. Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt an Eides statt mit seiner Unterschrift **dass er nicht** bereits im Besitz einer gemäß SFCL ausgestellten Lizenz (auch **nicht** in einem anderen Staat) und auch **niemals war**. Er hat auch keine solche Lizenz in einem anderen Mitgliedsstaat je beantragt.

Der Antragsteller erklärt an Eides statt mit seiner Unterschrift, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu erfolgten. Er nimmt zur Kenntnis, dass falsche Angaben rechtliche Folgen haben können.

Der Antragsteller erklärt weiters, über das Ergebnis der Prüfung informiert worden zu sein und dieses Formular vom Prüfer unterfertigt erhalten zu haben.

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers

8. Vorgangsweise des Antragstellers nach der Prüfung

Diesen Antrag (Seiten 1 – 6) mit folgenden Beilagen:

- **Ausweiskopie** eines Lichtbildausweises (z.B. *Pass, Führerschein, Personalausweis*)
- **Meldezettel** (sofern die Adresse in der Ausweiskopie nicht vermerkt ist)
- **Kopie** des gültigen Medicals
- **Kopie** des Funksprechzeugnis (falls Eintragung erfolgen soll)
- Flugbuch (**im Original**, die Prüfungsflüge sind vom Prüfer bestätigt)

Sofern die Ausbildung nicht an einer österreichischen ATO / DTO stattgefunden hat:

- **Kopie** des ATO Zeugnis oder
- **Kopie** der Bestätigung der zuständigen nationalen Behörde über den Erhalt der DTO-Erklärung

bitte senden an:

Österreichischer Aero-Club / FAA

per Post:

per Email: faa@aeroclub.at

Blattgasse 6

1030 Wien

Gebühren: 1xTP1a der Gebührenordnung des ÖAeC/FAA idgF.
€ 14,30 feste Stempelgebühr + Porto

Hinweise für den Prüfer:

Der Prüfer hat unverzüglich nach der Prüfung dieses Protokoll zur Evidenzhaltung unabhängig vom Antragsteller an die FAA zu senden.

Die Durchführung der praktischen Prüfung ist unter Angabe des Namens des Kandidaten, des Prüfungsortes und des Prüfungszeitpunktes auf Verlangen der FAA dieser vorab bekannt zu geben.

Eine Kopie dieses Protokolls ist vom Prüfer 5 Jahre hindurch aufzubewahren.

Hinweise für den Prüfer FE(B)

AMC1 BFCL.145 praktische Prüfung BPL (PRACTICAL SKILL TEST))

ALLGEMEINES:

- a) Der Startort sollte vom Antragsteller in Abhängigkeit von den tatsächlichen meteorologischen Bedingungen, dem zu überfliegenden Gebiet und den möglichen Optionen für geeignete Landeplätze ausgewählt werden. Der Antragsteller sollte für die Flugplanung verantwortlich sein und sicherstellen, dass alle Ausrüstungen und Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord sind.
- b) Ein Antragsteller sollte dem FE(B) die durchgeführten Kontrollen und Aufgaben mitteilen. Die Kontrollen sind gemäß dem Flughandbuch oder der zugelassenen Checkliste für den Ballon, an dem die Prüfung durchgeführt wird, durchzuführen. Während der Vorbereitung für die Fahrt zur Prüfung sollte der Antragsteller verpflichtet werden, Einweisungen für Besatzung und Passagiere durchzuführen und die Kontrolle der Anzahl und Masse nachzuweisen. Die Lastberechnung sollte vom Antragsteller in Übereinstimmung mit dem Betriebshandbuch oder dem Flughandbuch für den verwendeten Ballon durchgeführt werden.

PRÜFUNGSTOLERANZEN

- c) Der Antragsteller sollte die Fähigkeit nachweisen:
 - (1) den Ballon innerhalb seiner Grenzen zu betreiben;
 - (2) alle Manöver mit Leichtigkeit und Genauigkeit durchzuführen;
 - (3) ein gutes Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer haben;
 - (4) die aeronautischen Kenntnisse anzuwenden;
 - (5) die Kontrolle über den Ballon jederzeit so zu behalten, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder Manövers nie ernsthaft in Frage gestellt wird.

BFCL.405 Beschränkung von Rechten bei persönlichen Interessen

Ballonprüfer dürfen Folgendes nicht durchführen:

- a) Praktische Prüfungen oder Kompetenzbeurteilungen von Antragstellern, denen sie mehr als 50% des Flugunterrichts erteilt haben, der für die Erteilung der angestrebten Lizenz, Berechtigung oder des Zeugnisses, für die bzw. das die praktische Prüfung oder Kompetenzbeurteilung durchgeführt werden soll, erforderlich war, oder
- b) praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen, wenn sie glauben, dass ihre Objektivität beeinträchtigt sein könnte.

BFCL.410 Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen

- a Bei der Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen müssen Ballonflugprüfer Folgendes insgesamt leisten:
1. sicherstellen, dass die Kommunikation mit dem Antragsteller ohne Sprachbarrieren möglich ist,
 2. sich davon überzeugen, dass der Antragsteller alle Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung gemäß diesem Anhang für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz, der Rechte, der Berechtigung oder des Zeugnisses erfüllt, für die bzw. dass die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung abgelegt wird,
 3. den Antragsteller auf die Folgen hinweisen, die unvollständige, ungenaue oder falsche Angaben bezüglich seiner Ausbildung und Flugerfahrung nach sich ziehen.
- b Nach Abschluss der praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung muss der Ballonflugprüfer
1. dem Antragsteller das Ergebnis der praktischen Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung mitteilen,
 2. bei Bestehen einer Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung für die Verlängerung oder Erneuerung in die Lizenz bzw. das Zeugnis des Antragstellers das neue Ablaufdatum eintragen, sofern er von der für die Lizenz des Antragstellers zuständigen Behörde ausdrücklich hierzu ermächtigt wurde,
 3. dem Antragsteller einen unterzeichneten Bericht über die praktische Prüfung, Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung aushändigen und der Behörde, die für die Lizenz des Antragstellers zuständig ist, sowie der zuständigen Behörde, die die Prüferberechtigung erteilt hat, unverzüglich Kopien des Berichts vorlegen. Der Bericht enthält
 - i) eine Erklärung, dass der Ballonflugprüfer vom Antragsteller Auskünfte über dessen Erfahrung und Ausbildung erhalten und festgestellt hat, dass diese Erfahrung und Ausbildung die geltenden Anforderungen dieses Anhangs erfüllen,
 - ii) die Bestätigung, dass alle erforderlichen Manöver und Übungen durchgeführt wurden, sowie Angaben über die mündliche Theorieprüfung, soweit zutreffend. Wenn ein Element nicht bestanden wurde, muss der Prüfer die Gründe für diese Beurteilung angeben,
 - iii) das Ergebnis der praktischen Prüfung, der Befähigungsüberprüfung oder Kompetenzbeurteilung,
 - iv) eine Erklärung, dass der Ballonflugprüfer die nationalen Verfahren und Anforderungen der zuständigen Behörde des Antragstellers geprüft und angewendet hat, sofern die für die Lizenz des Antragstellers zuständige Behörde nicht dieselbe ist, die die Berechtigung des Prüfers ausgestellt hat,
 - v) eine Kopie der Ballonflugprüferberechtigung mit Angabe des Umfangs seiner Rechte als Ballonflugprüfer im Fall von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen eines Antragstellers, für den die zuständige Behörde nicht dieselbe ist, die die Berechtigung des Prüfers ausgestellt hat
- c Ballonflugprüfer müssen die Aufzeichnungen mit Einzelheiten zu allen durchgeführten praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen und deren Ergebnissen fünf Jahre lang aufbewahren.
- d Auf Aufforderung durch die für die Ballonflugprüferberechtigung zuständige Behörde oder der für die Lizenz des Antragstellers zuständigen Behörde müssen Ballonflugprüfer alle Aufzeichnungen und Berichte und alle sonstigen Informationen vorlegen, die für die Wahrnehmung der Aufsicht benötigt werden.